

■ Einflussnahme auf Patienten

Der in dem nun in Hannover entschiedenen Musterfall beklagte Augenarzt präsentierte dafür rund 60 Musterbrillenfassungen aus dem Bestand des kooperierenden Rätlinger Augenoptikbetriebes Deselaers in seiner Praxis. Nachdem der Patient eine Fassung ausgewählt hat, lässt der Arzt die entsprechenden Fassungsdaten zusammen mit seiner augenärztlichen Verordnung und gegebenenfalls weiteren Parametern an diesen Augenoptikbetrieb übermitteln. Der Augenoptiker fertigt die Brille an, wobei die Sehil-

halfwegs vergleichbare Produktauswahl an Fassungen und Gläsern vorhalten wie Augenoptiker. Patientenbeschwerden zeigten den Ärzten ihre Grenzen auf.

Die jüngste Gesundheitsreform mit der Einführung der Praxisgebühr führte zu einem starken Umsatzeinbruch bei Ärzten für Augenheilkunde. Daher steigt das Interesse einiger Ärzte an gewerblichen Zusatzleistungen. Angeregt durch den BVA haben sich bundesweit einige Augenärzte dazu verleiten lassen, in den Brillenvertrieb einzusteigen.

Auftakterfolg gegen Brillenvertrieb durch Augenärzte

In einem Musterverfahren hat das Landgericht Hannover einem niedersächsischen Augenarzt den Vertrieb von Korrektionsbrillen und die Werbung dafür verboten. Damit hat der Zentralverband der Augenoptiker (ZVA) einen wichtigen Auftaktsieg in einer Reihe von Musterverfahren errungen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Seit kurzem versuchen einige Ärzte für Augenheilkunde – unterstützt durch deren Berufsverband der Augenärzte (BVA) – Einnahmerückgänge durch den Einstieg in den Brillenvertrieb auszugleichen. Das Strickmuster ist dabei stets ähnlich: Der Augenarzt ermittelt bei Patienten nicht nur die Refraktionswerte, sondern auch diverse andere Parameter zur Anfertigung einer Korrektionsbrille. Er macht dann nach seiner ärztlichen Untersuchung das Angebot, den Patienten direkt mit einer Korrektionsbrille beliefern zu können.

fe dann entweder direkt an den Patienten oder aber an den Arzt geschickt wird, bei dem sich die Patienten die Brille abholen können.

Gegebenenfalls erfolgt durch das Praxispersonal noch eine Anpassung der Brille. Auf der Internetseite des Arztes wurde die „Brillenanpassung“ sogar als fachlicher Schwerpunkt und Zusatzqualifikation einer der Arzthelferinnen – neben der Ernährungsanalyse, Praxis-Management und Erster Hilfe – angegeben.

■ Ärzte nicht qualifiziert zur Brillenanpassung

Derartige Konzepte sind nicht ganz neu. Früher verschwanden vergleichbare Versuche meist sang- und klanglos vom Markt, weil Augenärzte mit der für sie doch recht komplizierten Brillenanpassung Probleme hatten. Die professionelle Auswahl und Anpassung einer Korrektionsbrille stellt sich doch als komplizierter dar, als viele Ärzte gemeint haben. Zudem sind Ärzte nicht ausgebildet für die Auswahl geeigneter Fassungen und Gläser und die Anpassung von Sehilfen. Geschweige denn verfügen Ärzte über einen Marktüberblick oder können eine

■ Verstoß gegen ärztliches Standesrecht

Dem schiebt das Landgericht Hannover mit seinem Urteil vom 16. Mai 2006 (26 O 130/05) nun einen Riegel vor. Das Landgericht Hannover verbietet es dem beklagten Augenarzt, „im Internet mit der Aussage: Brillen...Individualanpassung nach Bedarf“ im Rahmen seines Leistungskataloges zu werben und/oder Patienten im Zusammenhang mit einer von ihm durchgeführten Refraktion den Abschluss eines Liefervertrages über eine Brille (...) zu vermitteln und/oder die Brillenanpassung selbst oder durch eine seiner Arzthelferinnen durchzuführen und die (...) angefertigte Brille an den Patienten abzugeben.“ Im Falle eines Verstoßes kann das Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,- Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, festsetzen.

■ Musterberufsordnung der Ärzte

Das Landgericht hält es für wettbewerbswidrig, wenn Ärzte ihre Patienten darauf aufmerksam machen, man könne sich gleich

eine Brillenfassung aussuchen. Hierin sieht das Gericht einen Verstoß gegen § 34 Absatz 5 und § 3 Absatz 2 der Musterberufsordnung der Ärzte, wonach es Ärzten untersagt ist, im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer ärztlichen Tätigkeit Waren und andere Gegenstände abzugeben oder unter ihrer Mitwirkung abgeben zu lassen, soweit nicht die Abgabe des Produktes wegen dessen Besonderheiten notwendiger Bestandteil der ärztlichen Therapie ist. Zudem sieht das Gericht einen Verstoß gegen § 1 der Handwerksordnung.

■ **Medizinische Notwendigkeit als Scheinargument**

Der beklagte Augenarzt argumentierte indessen, dass er nur solche Patienten an den Rater Augenoptikbetrieb vermittele, bei denen hierfür unmittelbar auf dem Gebiet der Medizin liegende Vorteile sprächen. Der Arzt listete eine Reihe von Patienten mit Augenerkrankungen auf und behauptete, das medizinische Hintergrundwissen der Augenoptiker reiche nicht aus, um aus dem Verordnungstext auf der von ihm geschriebenen ärztlichen Verordnung zu einer sachgerechten Umsetzung durch die Anfertigung einer therapeutisch wirksamen Brille zu gelangen. Das Landgericht hält diese Argumentation für abwegig. Der Arzt habe nämlich nur ausgeführt, dass eine Unsicherheit des Therapieerfolges durch die Vermittlung an den mit dem Arzt kooperierenden Augenoptikbetrieb ausgeschlossen sei. „Das entbehrt allerdings jeglicher Substanz“, findet das Landgericht deutliche Worte zu dieser Behauptung des Augenarztes. Der Augenarzt erkläre nämlich nicht, wieso gerade der mit ihm kooperierende Augenoptiker in der Lage sein sollte, anders als beliebige andere Augenoptiker seine Verordnung bestmöglich interpretieren zu können. Eine solche Erklärung wäre nach Auffassung des Gerichts allerdings schon deswegen notwendig gewesen, „weil unstreitig ist, dass die vermittelten Patienten nicht persönlich bei der Firma Deselaers Optik GbR vorstellig werden (weil diese Firma ca. 3,5 Reisetunden vom Sitz des Beklagten entfernt liegt.“

■ **„Persönlicher Eindruck durch Augenoptiker entscheidend“**

Nach den persönlichen Erfahrungen der Richter liegt es auf der Hand, dass gerade

bei schwierigen Anpassungsverhältnissen der persönliche Eindruck des Patienten bzw. Kunden durch den Augenoptiker entscheidend mit zum therapeutischen Erfolg beitragen kann. Missinterpretationen durch andere Augenoptiker könne der Arzt dadurch entgegenwirken, dass er in der Verordnung unter der Rubrik „Diagnose/Begründung“ ausführliche Hinweise geben kann, die er auch auf der Rückseite der Verordnung noch vertiefend darstellen kann, wenn ihm das therapeutisch angezeigt sein sollte.

Das Landgericht weiter: „Warum der Beklagte gerade durch die Vermittlung an die Deselaers Optik GbR in diesen Fällen Komplikationen ausschließen will, erklärt er sachlich nicht mit einem Wort. Die pauschale Behauptung, der Beklagte könne bei der Wahl dieses Weges sicherstellen, dass die von ihm ermittelten Werte und wichtigen individuellen Gesamtzusammenhänge gebührend gewürdigt und auch als Fakt bei der manuellen Umsetzung berücksichtigt würden, untermauert der Beklagte durch keinerlei Tatsachenvortrag. Gegen dieses substanzlose Pauschalbehauptung spricht die persönliche Lebenserfahrung aller Kammermitglieder, die (leider Gottes) schon seit Jahrzehnten selbst auf Brillen angewiesen sind.“

■ **„(Weit entfernter) verkürzter Versorgungsweg“**

Mit sanfter Ironie zeigt das Gericht auf, wie substanzlos die Argumentation des Augenarztes ist. Der offenkundige Versuch des Arztes, mit zahlreichen medizinischen Beispielfälle von dem Kernproblem abzulenken, ging ins Leere. Damit stand zur Überzeugung der Landgerichts-Kammer fest, dass für den Arzt keinerlei medizinisch indizierte Gründe für eine Überweisung auf den „(weit entfernten) verkürzten Versorgungsweg“ gibt.

Der Zentralverband der Augenoptiker hat noch in einer Reihe anderer Fälle Musterverfahren gegen Augenärzte und mit ihnen kooperierenden Augenoptikbetrieben eingeleitet. Über die Wettbewerbszentrale wurden bereits Abmahnungen ausgesprochen. Der ZVA will mit allen rechtlichen Mitteln verhindern, dass Augenärzte im Kernbereich der Augenoptiker wildern. Die Erfolgchancen für derartige Musterklagen sind – nicht zuletzt nach dem Auftaktsieg in Hannover – gut.

Rechtsanwalt Peter Schreiber
Alexanderstraße 25a
40210 Düsseldorf

15 Jahre NIKA®



Wir lassen es richtig krachen...



Ihr fairer Glas-Partner!